

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Ordnung zum Erwerb des  
akademischen Grades eines Doktors  
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)  
an der Universität Regensburg  
vom 07. November 1974 (KMBI II 1975 S. 251),  
in der Fassung der Änderungssatzungen  
vom 06. Dezember 1979 (KMBI II 1980 S. 49),  
27. Februar 1986 (KMBI II S. 141),  
23. Dezember 1992 (KMBI II 1993 S. 167),  
28. Dezember 1994 (KMBI II 1995, S. 174),  
13. November 1997 (KWMBI II 1998 S. 156),  
30. März 2001 (KWMBI II S. 2002 S. 383),  
17. Februar 2003 (KWMBI II 2003 S. 1961) und  
11. Februar 2004 (KWMBI II S. ...)**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

"Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise."

## **§ 1 Doktorgrad**

(1) Die Naturwissenschaftliche Fakultät I - Mathematik, die Naturwissenschaftliche Fakultät II - Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin sowie die Naturwissenschaftliche Fakultät IV - Chemie und Pharmazie der Universität Regensburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Nach Maßgabe der §§ 15a bis 15e kann der Doktorgrad auch in einem gemeinsamen Verfahren mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Fakultäten der Universität Regensburg verleihen den Grad einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften verdient gemacht haben, aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats.

## **§ 2 Promotionskommission**

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden in den Fakultäten von Promotionskommissionen durchgeführt.

(2) Der Promotionskommission gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender

2. sechs Professoren der Fakultät

3. zwei hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung befugt sind, als Prüfer bei einer Promotion mitzuwirken.

Die Mitglieder nach Ziffer 2 und 3 werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Entscheidungen der Promotionskommission und des Dekans sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

(6) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über die Arbeit der Promotionskommission.

## **§ 3 Voraussetzungen der Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium (§ 4) sowie gegebenenfalls das Bestehen der Promotionseignungsprüfung

2. die Vorlage einer Dissertation (§5)

3. den Antrag des Bewerbers (§ 6).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,

2. Umstände vorliegen, aufgrund derer nach den gesetzlichen Vorschriften ein Doktorgrad entzogen werden könnte,

3. der Bewerber die entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. eine Begutachtung der Dissertation durch Prüfungsberechtigte nach § 7 Abs. 1 nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 4 Studium**

(1) Der Bewerber muß ein Diplomhauptexamen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Fach, in dem er promoviert werden will, oder im Fall einer Promotion im Fach Pharmazie den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung jeweils mit mindestens der Note "gut" abgelegt haben. Die Promotionskommission kann hiervon, gegebenenfalls unter Auflagen, eine Ausnahme gestatten, wenn eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar ist.

(2) Die Promotionskommission kann die Zulassung aufgrund anderer Diplomhauptexamen oder gleichwertiger auch ausländischer Prüfungen aussprechen; der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gilt als gleichwertige Prüfung. Sie entscheidet über die Gleichwertigkeit der Prüfungen. Sie kann die Entscheidungen nach Satz 1 oder 2 gegebenenfalls nach Anhörung der Vertreter des jeweiligen Faches von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Eine Zulassung nach Absatz 2 ist zu gewähren, wenn der Bewerber die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem Fach, in welchem er promoviert werden will, mindestens mit der Note "gut" bestanden hat und die schriftliche Hausarbeit, die im gleichen Fach geschrieben sein muß, mindestens mit der Note "gut" bewertet wurde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Zulassung nach Absatz 2 kann auch erfolgen, wenn der Bewerber die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen bzw. Grund- oder Hauptschulen oder an Realschulen abgelegt und ergänzende Prüfungsleistungen erbracht hat. Die Promotionskommission stellt nach Anhörung der betroffenen Fachvertreter in entsprechender Anwendung der einschlägigen Diplomprüfungsordnung fest, welche ergänzenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(5) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 4 a bestanden hat.

(6) Wird die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung an Stelle des Diploms versagt, so kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium der Universität beantragen. Das Leitungsgremium gibt der Promotionskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

### **§ 4 a Promotionseignungsprüfung**

(1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, daß der Bewerber eine fachlich einschlägige Abschlußprüfung an einer Fachhochschule mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 oder einer besseren Prüfungsgesamtnote abgelegt hat, nicht bereits eine

Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wenn diese in den Anlagen 2 bis 5 gefordert werden. Die Promotionskommission kann bei Prüfungsgesamtnoten, die schlechter als 1,5 sind, gegebenenfalls unter Auflagen, eine Ausnahme gestatten, wenn eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar ist. Wenn in den Anlagen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Promotionskommission, ob die an der Fachhochschule abgelegte Abschlußprüfung fachlich einschlägig ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten, in der das Promotionsfach durch einen Professor vertreten ist. Ist das Promotionsfach in mehreren Fakultäten vertreten, so ist die Fakultät zuständig, in der es seinen Schwerpunkt hat. Promotionsfach ist das Fach, in dem der Bewerber die Dissertation anzufertigen beabsichtigt.

Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:

1. Das Abschlußzeugnis der Fachhochschule,
2. Nachweise über das Vorliegen weiterer Zulassungsvoraussetzungen, wenn diese in den Anlagen 2 bis 5 gefordert werden,
3. einen Lebenslauf, aus dem Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen,
4. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
5. eine begründete Erklärung für die Wahl des Promotionsfaches und gegebenenfalls für die Wahl von Fächern der mündlichen Prüfung,
6. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Dekan, an den der Antrag gerichtet wurde, durch schriftlichen Bescheid. Im Falle der Zulassung wird in dem Bescheid auch das Promotionsfach festgelegt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Fakultät fachlich nicht zuständig ist,
2. der Bewerber die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
3. der Bewerber die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
4. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(4) In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die für die Promotion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Wenn er nach den Anlagen 2 bis 5 eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen hat, muß er durch diese zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem experimentell oder theoretisch zu bearbeiten.

(5) Nach der Zulassung sorgt der Dekan der fachlich zuständigen Fakultät für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Prüfungsverfahrens. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft er die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen und bestellt die Prüfer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Bewerber ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Durchführung der Promotionseignungsprüfung richtet sich nach den Anlagen 2 bis 5. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, wird der Bewerber zur Prüfung spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich geladen. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen

notwendiger Wechsel von Prüfer und Prüfungsort ist zulässig. Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.

(7) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Durchführung des Wiederholungsverfahrens muß innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung gestellt werden, sofern nicht der Dekan dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

(8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan der fachlich zuständigen Fakultät unterschriebene Bescheinigung.

## **§ 5 Dissertation**

(1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein, die dem wissenschaftlichen Bereich der jeweiligen Fakultät zuzurechnen ist. Sie muß die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen.

(2) Die Dissertation soll als unterschriebenes Schreibmaschinenmanuskript vorgelegt werden, und zwar in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. Sie soll fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. Auf einer weiteren Seite ist der Prüfungsausschuß (§ 8) anzugeben und gegebenenfalls der Name des Betreuers zu nennen, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist.

Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten, die mit einem eingebundenen oder eingeklebten Titelblatt gemäß Anlage 1 zu versehen sind.

(3) Für die Erstellung einer Dissertation, die nicht durch einen Hochschullehrer oder einem Professor im Ruhestand der Fakultät angeleitet wird, bedarf der Bewerber der Zustimmung der Promotionskommission. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn eine entsprechende Beurteilung und Bewertung durch mindestens einen Professor der Fakultät, der das Fachgebiet vertritt, sichergestellt ist.

(4) Eine Abhandlung, die der Bewerber in einem anderen Prüfungsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades eingereicht hat, kann nicht vorgelegt werden.

(5) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung der Promotionskommission

einzuholen. In diesem Fall kann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache verlangt werden.

## **§ 6 Antrag auf Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine besonders den Studiengang berücksichtigende Darstellung des Lebenslaufs,
3. eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 6,
4. fünf Exemplare der Dissertation,
5. ggf. die Angabe des Betreuers der Arbeit,
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Soweit die Zulassung Entscheidungen der Promotionskommission voraussetzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4; § 5 Abs. 3 und 5), sind diese Entscheidungen vor Beginn der Bearbeitung der Dissertation zu beantragen.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Dekan oder auf seinen Antrag die Promotionskommission unverzüglich. Die Ablehnung des Zulassungsantrages bedarf in jedem Falle der Entscheidung der Promotionskommission.

(4) Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, so lange nicht dem Bewerber eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht. Zieht der Bewerber den Zulassungsantrag nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt zurück, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

## **§ 7 Beurteilung der Dissertation**

(1) Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation zwei Gutachter. Der erste Gutachter ist in der Regel der Betreuer der Arbeit.

(2) Jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Wochen oder auf Antrag innerhalb von acht Wochen ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. Die Gutachter bewerten unabhängig voneinander die Dissertation in Form eines Gutachtens und teilen dieser eine Note nach folgendem Schema zu:

summa cum laude	= Note 0
magna cum laude	= Note 1
cum laude	= Note 2
rite	= Note 3
insufficenter	= Note 4.

(3) Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen oder in der Bewertung um mehr als eine Note abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter aus fachlichen Gründen die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt. Die Promotionskommission kann bis zu zwei weitere Gutachter bestimmen. Die Zahl der Gutachter darf insgesamt jedoch nicht mehr als vier betragen.

(4) Dissertation und Gutachten liegen für die Mitglieder der Promotionskommission und die prüfungsbefugten habilitierten Mitglieder aller in § 1 genannten Fakultäten zwei Wochen im Geschäftszimmer der Fakultät zur Einsicht auf. Die in Satz 1 genannten Personen können bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich zur Dissertation Stellung nehmen. Nach Beendigung der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission, ob die eingegangenen Stellungnahmen die Bestellung weiterer Gutachter gemäß Absatz 3 Satz 3 und 4 erfordern.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachter die Annahme vorschlägt. Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter die Ablehnung vorschlagen.

(6) Mit der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist dem Kandidaten auch die Note der Dissertation mitzuteilen. Diese wird aus dem auf zwei Dezimalen bestimmten arithmetischen Mittel der von den Gutachtern zugeteilten Noten errechnet. Das Bewertungsschema in § 10 Abs. 2 Satz 2 ist hierbei entsprechend anzuwenden.

## **§ 8 Prüfungsausschuß**

(1) Spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 9) vor dem Prüfungsausschuß statt.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. Ein Professor der Fakultät, der nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender;
2. der Erst- und Zweitgutachter;
3. ein weiterer Professor aus einer der in § 1 genannten Fakultäten.

Ergänzend zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Personen kann eine Ersatzperson benannt werden, die jedes Mitglied des Prüfungsausschusses im Falle der Verhinderung vertreten kann.

(2) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie gegebenenfalls die Ersatzperson nach Absatz 1 Satz 3 werden von der Promotionskommission gleichzeitig mit den Gutachtern bestellt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mit der Mitteilung der Entscheidung über die Annahme der Dissertation bekanntgegeben.

(3) Falls ein Mitglied des Prüfungsausschusses, für das keine Ersatzperson nach Absatz 1 Satz 3 bestellt wurde, gehindert ist, am weiteren Verfahren teilzunehmen, bestellt die Promotionskommission unter fachspezifischen Gesichtspunkten einen Professor zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

## **§ 9 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, daß der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt. Ist das Thema der Dissertation eine Fachdidaktik, so muß die mündliche Prüfung sich auf die dazu gehörige Fachwissenschaft erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand des Kolloquiums sein.

(2) Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums und gibt ihn öffentlich bekannt.

(3) Das Kolloquium ist öffentlich und dauert etwa 75 Minuten. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(4) Über den Gang des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das eine Note für diese Prüfungsleistungen enthält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache des Prüfungsausschusses mit einer Wertung nach der Notenskala gemäß § 7 Abs. 2. Erreicht der Bewerber im Kolloquium nicht die Note "rite", so ist das Kolloquium nicht bestanden.

(6) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem weiteren Jahr wiederholt werden. Beantragt der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Kolloquiums an, zulässig.

(7) Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem Termin des Kolloquiums ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage des ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

## **§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn das Kolloquium bestanden wurde und die Note der angenommenen Dissertation mindestens "rite" ergibt.

(2) Für die Gesamtnote wird die nach § 7 Abs. 6 auf zwei Dezimalen errechnete Note der Dissertation mit dem Faktor 2 multipliziert, zur Note des Kolloquiums addiert, und das Resultat wird auf zwei Dezimalen durch 3 dividiert. Aus dem Ergebnis wird die Gesamtnote der Promotion nach folgendem Schema bestimmt:

0,00	= summa cum laude
von 0,01 bis 1,33	= magna cum laude
von 1,34 bis 2,50	= cum laude
von 2,51 bis 3,33	= rite
ab 3,34	= insufficenter

(3) Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Gesamtnote ist dem Bewerber im Anschluß an das Kolloquium vom Prüfungsausschußvorsitzenden mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, die Note der Dissertation und des Kolloquiums werden in das Protokoll eingetragen.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels, auch Bezeichnungen wie Dr. des. o.ä. sind unzulässig. Diese Bestimmung ist in den Zwischenbescheid aufzunehmen.

### **§ 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Hat der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Promotionskommission nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären und damit den Doktorgrad entziehen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verhaltensakte.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Absatz 3 ist die unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 12 Pflichtexemplare**

(1) Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muss er die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich beim Dekan abliefern:

1. 40 Exemplare in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder

2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung im wesentlichen ungekürzt in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder

3. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite der Titelblätter die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

4. sechs Exemplare, wenn eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind, über den Dekan eingereicht wird.

In den Fällen gemäß Nr. 1 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Die Zurverfügungstellung der Arbeit im Internet über den Server der Universitätsbibliothek setzt die Zustimmung des Bewerbers und seines Betreuers voraus.

(2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung beim Dekan abzuliefern zusammen mit einer Bestätigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, daß die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen.

(3) Wird die Ablieferungsfrist überschritten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; jedoch kann die Promotionskommission in besonderen Fällen die Frist um sechs Monate verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht.

(4) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist als erfüllt ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlages über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

### **§ 13 Urkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Sind die in § 12 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation. Sie enthält ferner die Note der Dissertation gemäß § 7 Abs. 6, die Note des Promotionskolloquiums gemäß § 9 Abs. 5 und die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 2. Die Urkunde wird vom amtierenden Dekan unterzeichnet. Der Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 14 Einsichtsrecht**

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

## **§ 15 Ehrenpromotion**

- (1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung der zu ehrenden Persönlichkeit. Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen Professoren der Fakultät vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (4) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrenpromotionsordnung der Universität.

## **§ 15a Gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben**

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
  1. mit der ausländischen Institution eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
  2. die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch an der ausländischen Institution erfolgt ist.
- (2) Die Dissertation kann an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg oder an der ausländischen Institution vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Institution vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Regensburg bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.
- (3) Wird die Dissertation an der Universität Regensburg vorgelegt, ist § 15b anzuwenden; wird sie an der ausländischen Institution vorgelegt, ist § 15c anzuwenden.
- (4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Institution, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Institution stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.
- (5) Nimmt die Institution, an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht

erneut beantragt werden.

### **§ 15b Vorlage der Arbeit an der Universität Regensburg**

(1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Regensburg und einen Hochschullehrer der ausländischen Institution. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1.

(2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 7 Abs. 1.

(3) Wurde die Dissertation an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg angenommen, so wird sie der ausländischen Institution zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Erteilt die ausländische Institution diese Zustimmung, so findet das Kolloquium gemäß § 9 an der Universität Regensburg statt. Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 können dem Prüfungsausschuss in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Institution angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.

(5) Ist die Dissertation zwar an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Institution jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

### **§ 15c Vorlage der Arbeit an der ausländischen Institution**

(1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Institution und einen der Universität Regensburg. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1.

(2) Die Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.

(3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Institution angenommen, so wird sie der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Institution nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Regensburger Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Dekan benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung;

(4) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Institution angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Regensburg erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Institution fortgesetzt wird.

### **§ 15d Ausstellung der Doktorurkunde**

(1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg und von der ausländischen Institution eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Regensburg sowie denen der ausländischen Institution erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg und der ausländischen Institution treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 15a Abs. 1. Dieser Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Auf der Urkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

### **§ 15e Pflichtexemplare**

(1) Bei einer nach §§ 15a und 15b in Regensburg durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 15a Abs. 1 getroffenen Vereinbarung.

(2) Bei einer nach §§ 15a und 15c an der ausländischen Institution durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Institution maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 15a Abs. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Regensburg.

(3) Die zuständige Fakultät der Universität Regensburg kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 15d auszustellenden Doktorurkunde von der Ablieferung der geforderten Exemplare abhängig machen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 7. November 1974. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

---

### Anlage 1

#### Muster für das Titelblatt der Dissertation:

---

---

(Titel der Arbeit)

DISSERTATION ZUR ERLANGUNG DES DOKTORGRADES DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.) DER FAKULTÄT N.N. DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

vorgelegt von

aus

---

---

(Vorname, Name) (Heimat- oder Wohnort)

---

(Jahreszahl)

Auf der Innenseite des Titelblattes:

Promotionsgesuch eingereicht am:

Die Arbeit wurde angeleitet von:

Prüfungsausschuß:

## **Anlage 2**

(zu § 4 a)

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I - Mathematik

1. Fachlich einschlägig ist die Abschlußprüfung im Fachhochschulstudiengang Mathematik
2. Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren sowie drei Übungen jeweils aus dem Bereich des Hauptstudiums des Diplomstudienganges Mathematik an der Universität Regensburg.
3. Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
  - a) einer wissenschaftlichen Arbeit und
  - b) einer mündlichen Prüfung in drei Fächern.

Für die Durchführung der Promotionseignungsprüfung gelten die §§ 6, 13, 15, 16 und 28 Absatz 4, 5 und 8 Satz 1 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBI II S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 1989 (KWMBI II S. 392), entsprechend. Die mündliche Prüfung setzt voraus, daß die wissenschaftliche Arbeit angenommen wurde. Der Aufgabensteller der wissenschaftlichen Arbeit soll als Prüfer für ein Fach der mündlichen Prüfung bestellt werden.

4. Die wissenschaftliche Arbeit soll von Themen und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, daß sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. Die Arbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Hochschullehrer als Gutachter zu beurteilen.

Sprechen sich beide Gutachter für die Annahme oder die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit.

5. Der Bewerber hat sich innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung der Annahme der wissenschaftlichen Arbeit der mündlichen Prüfung zu unterziehen. In der mündlichen Prüfung sind Kenntnisse in Reiner Mathematik, Angewandter Mathematik und vertiefte Kenntnisse in einem vom Bewerber zu wählenden Teilgebiet der Mathematik nachzuweisen.

6. Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber vom Prüfungsamt mit einer Frist von zwei Wochen geladen. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung, sie muß innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Als Prüfer werden drei Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät I - Mathematik bestellt. Neben dem Prüfer muß bei der Prüfung ein Beisitzer anwesend sein, der über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anfertigt. Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen genügen. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

7. Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Arbeit und jede mündliche Fachprüfung mit "bestanden" bewertet wurden.

### **Anlage 3**

(zu § 4 a)

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II - Physik

1. Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens zweisemestriges Hauptstudium der Physik gemäß der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik an der Universität Regensburg vom 23. März 1982 (KMBI II S. 467) in der jeweils geltenden Fassung, in dem Leistungsnachweise (Scheine) zu folgenden Lehrveranstaltungen erworben wurden:

- Quantenmechanik I mit Übungen
- eine weitere Vorlesung in theoretischer Physik mit Übungen,
- Fortgeschrittenenpraktikum (vier Versuche),
- Ausbildungsseminar.

2. Die Promotionseignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung, in der der Bewerber nachweisen muß, daß er die für die Promotion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fächern

- Angewandte Physik
- Experimentalphysik und
- Theoretische Physik

verfügt.

Die Prüfer werden von der Promotionskommission aus dem in § 6 Absatz 2 der Diplomprüfungsordnung genannten Personenkreis bestellt. Die Prüfung hat eine Mindestdauer von 90 Minuten und wird vor drei Prüfern abgelegt (Kollegialprüfung). Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, daß die Leistungen den Anforderungen in allen geprüften Fächern entsprechen. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **Anlage 4** (zu § 4 a)

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin

1. Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens zweisemestriges Hauptstudium der Biologie gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 57) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sollen insbesondere die Grund- und Hauptvorlesungen der drei für die Promotionseignungsprüfung gewählten Fächer besucht werden.

2. Die Promotionseignungsprüfung besteht aus  
a) einer mündlichen Prüfung in drei Fächern und  
b) einer wissenschaftlichen Arbeit.

3. Die wissenschaftliche Arbeit muss im Anschluss an die mündliche Prüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III durchgeführt werden und soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. Die Arbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Hochschullehrer als Gutachter zu beurteilen. Die Arbeit gilt als angenommen, wenn beide Gutachter die Annahme befürworten. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Ist die Arbeit abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Diplomarbeiten, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiums abgelegt wurden, können nach Begutachtung durch einen Fachvertreter von der Kommission als äquivalent erachtet werden.

4. In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für die Promotion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Prüfung ist in drei der in der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Hauptfächer der Diplomprüfung abzulegen. Das gewählte Hauptfach soll sich inhaltlich auf das Dissertationsthema beziehen.

5. Die Bestellung der Prüfer für die Eignungsprüfung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. Der Aufgabensteller der wissenschaftlichen Arbeit soll als Prüfer für ein Fach der mündlichen Prüfung bestellt werden. Die Prüfung hat eine Mindestdauer von 90 Minuten und wird vor drei Prüfern abgelegt (Kollegialprüfung).

Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die mündliche Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen in allen geprüften Fächern entsprechen. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **Anlage 5**

(zu § 4 a)

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV - Chemie und Pharmazie

1. Fachlich einschlägig sind die Abschlussprüfungen in den nachstehend aufgeführten Fachhochschulstudiengängen:

Technische Chemie

Angewandte Chemie

Biotechnologie

Chemietechnik

Lebensmitteltechnologie

Polymertechnologie

Umwelttechnik

Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission Abschlussprüfungen in weiteren Fachhochschulstudiengängen als fachlich einschlägig anerkennen.

2. Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

a) einer mündlichen Prüfung in drei Fächern und

b) einer wissenschaftlichen Arbeit.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

a) für das Promotionsfach Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie auf das jeweilige Promotionsfach und

zwei weitere Fächer wählbar aus den Fächern Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie,

b) für das Promotionsfach Analytische Chemie auf die Fächer

Analytische Chemie,

Physikalische Chemie und

ein weiteres Fach wählbar aus den Fächern Anorganische Chemie und Organische Chemie,

c) für das Promotionsfach Pharmazeutische Chemie auf die Fächer

Pharmazeutische Chemie,

Organische Chemie und

Analytische Chemie.

Bei anderen Promotionsfächern legt die Promotionskommission die Fächer der mündlichen Prüfung fest. Die Bestellung der Prüfer für die mündliche Prüfung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. Der Aufgabensteller der wissenschaftlichen Arbeit soll als Prüfer für ein Fach der mündlichen Prüfung bestellt werden. Die mündliche Prüfung hat eine Mindestdauer von 90 Minuten und wird vor drei Prüfern abgelegt (Kollegialprüfung). Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die mündliche Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen in allen geprüften Fächern entsprechen und gegebenenfalls von dem Prüfungskollegium festgelegte Auflagen erfüllt werden. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern oder werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

4. Die wissenschaftliche Arbeit muss im Anschluss an die mündliche Prüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV durchgeführt werden und soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. Die Arbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Hochschullehrer als Gutachter zu beurteilen. Sprechen sich beide Gutachter für die Annahme oder die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Diplomarbeiten, die im Rahmen eines Fachhochschulstudiums abgelegt wurden, können nach Begutachtung durch einen Fachvertreter von der Kommission als äquivalent erachtet werden.

## **Anlage 6**

(zu § 6 Abs. 1, Nr. 3)

### Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe des Literaturzitats gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ....

2. ....

3. ....

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe eines Promotionsberaters oder anderer Personen in Anspruch genommen. Niemand hat von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.